

Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Gebührenverzeichnis¹

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

lfd. Nr.	Amtshandlung	DM Gebühr
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) - wegen Unzuständigkeit gebührenfrei-	<i>1/10 bis volle Gebühr mindestens DM 3,--</i>
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<i>DM 3,-- bis DM 5.000,--</i>
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<i>DM 3,-- bis DM 200,--</i>
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - mündliche Auskünfte sind gebührenfrei -	<i>DM 3,-- bis DM 100,--</i>
5	Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 BaufreistVO je Bestätigung	<i>DM 10,-- bis DM 150,--</i>
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	<i>DM 5,-- bis DM 1.000,--</i>
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	<i>DM 3,-- bis DM 250,--</i>
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<i>DM 1,-- bis DM 10,-- mindestens DM 3,--</i>
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<i>DM 1,-- bis DM 5,-- mindestens DM 3,--</i>
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
7.5	Schulzeugnisse in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	<i>DM 1,--</i>
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	<i>DM 3,-- bis DM 100,--</i>
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	<i>DM 5,-- bis DM 50,--</i>
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	<i>DM 5,-- bis DM 30,--</i>

¹ Alle DM Beträge im Verhältnis 2:1 durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001 Artikel 13 auf Euro-Beträge umgestellt. Bitte beachten!

10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	<i>DM 20,-- bis DM 100,--</i>
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	<i>DM 50,-- bis DM 200,--</i>
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	<i>DM 100,-- bis DM 400,--</i>
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu DM 1.000,-- Wert	<i>2% des Wertes, mindestens jedoch DM 3,--</i>
11.2	bei Sachen über DM 1.000,-- Wert	<i>2% von DM 1.000,-- und 1% des Mehrwertes</i>
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	<i>DM 5,-- bis DM 1.000,--</i>
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	<i>1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme DM 25,--</i>
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	<i>DM 5,-- bis DM 100,--</i>
14.2	Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte	<i>DM 5,-- bis DM 50,--</i>
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	<i>DM 10,-- bis DM 100,--</i>
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	<i>DM 10,--</i>
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	<i>DM 20,--</i>
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	<i>DM 3,--</i>
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der autom. Datenverarbeitung gegeben wird	<i>DM 30,-- bis DM 5.000,--</i>
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	<i>DM 3,--</i>
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der autom. Datenverarbeitung vorgenommen wurde	<i>DM 20,-- bis DM 5.000,--</i>
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§33 MG)	<i>DM 40,--</i>
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	<i>DM 20,--</i>
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzl. Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	<i>DM 10,--</i>
	Wurden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	<i>DM 5,-- bis DM 1.000,--</i>
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	<i>DM 10,-- bis DM 500,--</i>
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	<i>1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mindestens DM 3,--</i>
18	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	<i>DM 20,-- bis DM 400,--</i>

19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	<i>DM 10,--</i>
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	<i>DM 20,--</i>
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	<i>DM 13,--</i>
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	<i>DM 1,50</i>
	für jede weitere Seite	<i>DM 1,--</i>
19.2.2	bei einem größerem Format für die erste Seite	<i>DM 2,50</i>
	für jede weitere Seite	<i>DM 2,--</i>
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	<i>DM 0,50 bis DM 5,--</i>
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	<i>DM 20,-- bis DM 500,--</i>
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	<i>1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens DM 3,-</i>